

An die
Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 15.11.2021

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität
und Planung
am Freitag, dem 26.11.2021, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt,
Klimaschutz, Mobilität und Planung

**am Freitag, dem 26.11.2021, um 09:00 Uhr,
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf
(4. OG, Raum C 4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1** Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

2	Bericht der Verwaltung	
3	Entsorgungsentgelte 2022	299/2021
4	Regionalplan Münsterland 1. Anpassung des Regionalplans an den Landesentwicklungsplan NRW 2. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Gewerbeflächen 3. Deponieerweiterung Ennigerloh	281/2021
5	Informelle Regionalentwicklung Münsterland	280/2021
6	ÖPNV-Konzept für ein mobiles Münsterland - Endbericht	230/2021
7	Standortmarketingkampagne	283/2021
8	Antrag der CDU-Fraktion zum fairen Flächenausgleich	315/2021
9	Ergänzung des Radverkehrskonzeptes	284/2021
10	1.000 Solardächer für den Kreis – Gemeinsames Förderprogramm der Städte und Gemeinden	126/2021
11	Reitregelung ab 01.01.2022	314/2021
12	Haushaltsplan 2022	277/2021
13	SPD-Antrag zur Fahrradmitnahme	285/2021

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Guido Gutsche
Vorsitzender

beglaubigt:

gez.

Dr. Herbert Bleicher
Schriftführer

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 299/2021
--	------------------------

Betreff:

Entsorgungsentgelte 2022

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KBD André Hackelbusch	26.11.2021
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	10.12.2021
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	17.12.2021

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Beschlussvorschlag:

Den Entsorgungsentgelten wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Die AWG ist vom Kreis Warendorf als Dritte im Sinne des § 22 KrWG mit der Entsorgung der Abfälle des Kreises Warendorf beauftragt worden und ist selbst gemäß § 16 Abs. 2 KrWG-/AbfG i. V. m. § 72 Abs. 1 Satz 2 KrWG entsorgungspflichtig für gewerbliche Abfälle. Die Entgelte für Haus- und Gewerbemüll sind unter Berücksichtigung der für den Kreis Warendorf maßgeblichen Grundsätze zu kalkulieren. Die Entgelte für Hausmüll bedürfen auf Grund des Entsorgungsvertrages zwischen dem Kreis Warendorf und der AWG der Zustimmung durch den Kreistag.

Die maßgeblichen Grundsätze der Gebührenkalkulation sind in § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW und in § 9 Absatz 2 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) NRW geregelt. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG stellen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten die Grundlage für die Gebührenkalkulation dar. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Darüber hinausgehend legt § 9 Absatz 2 LAbfG NRW fest, dass zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des KAG NRW alle Aufwendungen zählen, die den entsorgungspflichtigen Körperschaften dadurch entstehen, dass diese abfallwirtschaftlichen Aufgaben selbst oder durch Dritte wahrgenommen werden. Dazu gehören insbesondere:

- die Kosten der Beratung der Abfallbesitzer sowie
- Aufwendungen für Vorkehrungen im Sinne des § 40 Absatz 2 KrWG, insbesondere auch die Zuführung von Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge und die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese nicht durch Rücklagen bzw. Rückstellungen gedeckt sind. Stillgelegte Anlagen gelten, solange sie der Nachsorge bedürfen, als Teil der bestehenden Gesamtanlage der entsorgungspflichtigen Körperschaft.

Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden, vgl. § 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG NRW.

Die Gesellschaft zur Entsorgung von Abfällen Kreis Gütersloh mbH (GEG) hat die ECOWEST GmbH mit Kooperationsvertrag vom 1. Juni 2001 mit der Entsorgung der Gewerbeabfälle aus dem Kreis Gütersloh beauftragt. Der Aufsichtsrat der AWG hat am 26. Juni 2001 beschlossen, ebenfalls die ECOWEST mit der Gewerbeabfallentsorgung im Kreis Warendorf zu beauftragen, um Synergieeffekte zu nutzen.

Zu den Aufgaben der ECOWEST gehören neben der Ersatzbrennstoffaufbereitung die umfassende Entsorgung der Gewerbeabfälle, das Stoffstrom- bzw. Mengenmanagement, der Umschlag und Transport der Gewerbeabfälle zu den Entsorgungsanlagen, die Fakturierung für die Gewerbeabfallentsorgung, die Schadstoffsammlung für Abfälle aus dem Kleingewerbe, die Gewerbeabfallberatung und die Bewirtschaftung der Deponie und Nebenanlagen sowie der Betrieb der Recyclinghöfe und des Entsorgungspunktes

Ennigerloh.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die ECOWEST der von ihr betriebenen EBS-Anlage, der BA-Anlage, verschiedener MVA-Kapazitäten, insbesondere Hamm und Bielefeld, der Zentraldeponie Ennigerloh, der Boden- und Bauschuttdeponie Borgholzhausen, dem Kompostwerk Warendorf sowie verschiedener Verwerter.

Die ECOWEST rechnet unter Berücksichtigung ihrer Kosten die Gewerbeabfallentsorgung separat ab.

Alle in der Entgeltkalkulation und im Wirtschaftsplan angegebenen Preise sind Nettopreise.

Kalkulation 2022

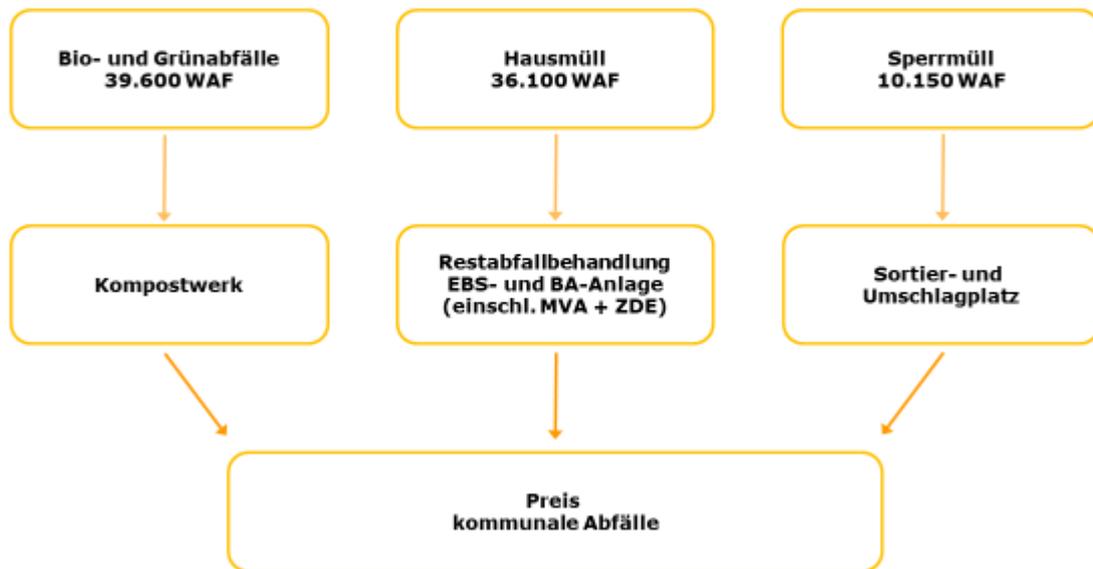
Grundlage für die Zuordnung der Abfälle zu den verschiedenen Entsorgungswegen sind u. a. die Vorgaben der TASI. Seit dem 1. Juni 2005 sind sämtliche Abfälle vor der Ablagerung auf der ZDE vorzubehandeln. Hierzu werden das Kompostwerk, die MVA-Kontingente u. a. in der MVA Hamm sowie die Restmüllbehandlungsanlagen zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung (EBS- und BA-Anlage) einschließlich der beiden Deponien für die vorbehandelten Reste genutzt. Die Zuordnung der einzelnen Fraktionen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Die Bio- und Grünabfälle werden im Kompostwerk verwertet.
- Der Hausmüll sowie die heizwertreichen Gewerbeabfälle mit niedrigem Störstoffanteil und die hochkalorischen Abfälle werden in die mechanische Aufbereitungsanlage (EBS-Anlage) geliefert. Für 2022 wird mit einem Gesamtdurchsatz von insgesamt 133.100 Mg in der EBS-Anlage kalkuliert.
- Die bei der EBS-Aufbereitung nicht weiter verwertbaren biogenen Reststoffe (46.007 Mg) werden in der BA-Anlage zunächst getrocknet. Durch die in 2018 in Betrieb genommene Schwerstoffabtrennung erfolgt anschließend eine Trennung der Reststoffe in deponierungsfähiges Material und Material, welches in einem EBS-Kraftwerk oder einer MVA entsorgt wird.
- Der Sperrmüll und die gemischten Baustellenabfälle werden auf dem Sortier- und Umschlagplatz der ECOWEST vorsortiert, umgeschlagen und differenziert entsorgt. Hierzu werden MVA-Kontingente, die EBS-Anlage, Holz-, Metall- und PVC-Verwertungsanlagen sowie die Zentraldeponie Ennigerloh genutzt.
- Das Kontingent in der MVA Hamm wird von der ECOWEST für die Entsorgung von Störstoffen und Sortierresten aus der EBS-Anlage, für Sortierreste des Sortier- und Umschlagplatzes und für Gewerbeabfälle, die für eine EBS-Aufbereitung nicht geeignet sind (z. B. Krankenhausabfälle), genutzt.

Die folgende Übersicht der Mengenströme kommunaler Abfälle zeigt die Zuordnung der Haus- und Bioabfallmengen aus dem Kreis Warendorf zu den Anlagenkapazitäten nach den aufgeführten Grundsätzen.

Entsorgungsentgelte 2022

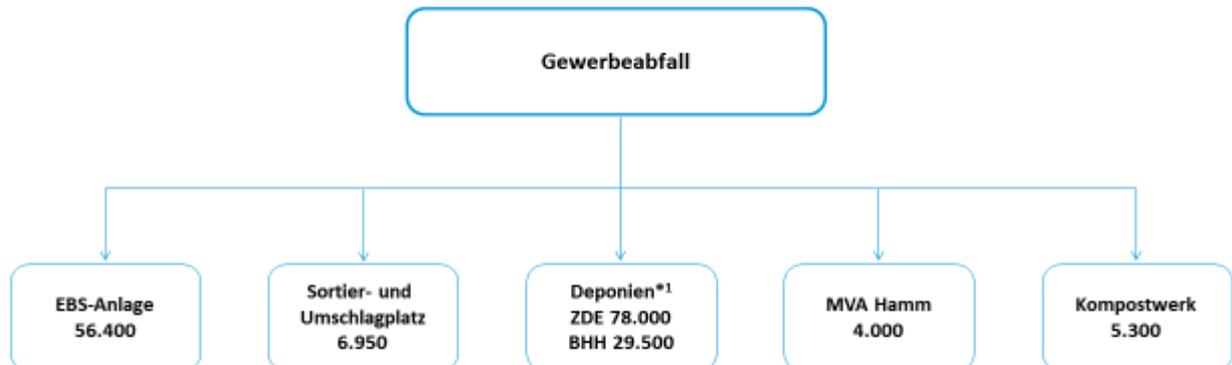
Mengenströme Haus- und Bioabfall Kreis Warendorf 2022 (Mg/a)



Stand 10/21

Für die Gewerbeabfallentsorgung wird für das Jahr 2022 von folgenden Mengen ausgegangen.

Geplante Mengenströme Gewerbeabfall 2022 (Mg/a)



*1 ohne Abfälle für Abdeckzwecke

Stand 09/21

Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die Kosten für die Entsorgung der kommunalen Abfälle. Es können geringfügige Rundungsdifferenzen auftreten.

Nr.	Anlage	2021 Kosten netto [€]	2022
1	Kompostwerk inkl. Stoffstrommanagement (2021: 47.250 Mg x 61,00 €/Mg) (2022: 49.700 Mg x 62,32 €/Mg)	2.882.250,00	3.097.304,00
2	Restabfallbehandlung inkl. MVA und ZDE (2021: 34.100 Mg x 140,00 €/Mg) (2022: 36.300 Mg x 138,00 €/Mg)	4.774.000,00	5.009.400,00
3	Sortier- und Umschlagplatz für Sperrmüll (2021: 8.700 Mg x 115,17 €/Mg) (2022: 10.150 Mg x 116,37 €/Mg)	1.001.952,00	1.181.168,50

Nr.	Anlage	2021 Kosten netto [€]	2022
4	Infrastruktur (2021: 93.550 Mg x 3,71 €/Mg) (2022: 96.150 Mg x 1,22 €/Mg) Beteiligungserträge	347.070,50 s. Komm. zu Punkt 4	117.303,00 -174.970,00
5	MVA-Kontingent	-7.420,00	106.818,00
6	Aufzinsung Altlasten und Altbereich ZDE	1.600.000,00	2.400.769,00
7	Nicht durch Rückstellungen gedeckte Nachsorgekosten Laufende Aufwendungen Altlasten Laufende Aufwendungen Zentraldeponie Investive Maßnahmen OFA Planzuführung bis 2065	142.167,31 51.532,00 16.490,00	142.437,99 0,00 44.000,00
Gesamtsumme:		10.916.122,23	12.043.472,81

Zu 1: Kosten Kompostwerk

Die Entgelte für die Kompostwerk Warendorf GmbH ergeben sich aus dem vorläufigen Wirtschaftsplan des Kompostwerkes. Unter Berücksichtigung gewerblicher Anlieferungen ergibt sich eine geplante Gesamtmenge von ca. 55.000 Mg. Gegenüber dem Vorjahr wird mit einem Mengenanstieg für 2022 gerechnet.

Zu 2: Kosten Restabfallbehandlung

Bei den Kosten der Restabfallbehandlung in der mechanischen (EBS-Anlage) und der biologischen (BA-Anlage) Aufbereitungsanlage ist berücksichtigt, dass sämtlicher Hausmüll in der EBS-Anlage behandelt wird. Dabei verbleiben ca. 59 % Reststoffe, die in der BA-Anlage aktuell getrocknet werden und dabei ca. 29 % an Gewicht verlieren. Danach schließt sich eine weitere Aufbereitung an, in der ca. 6.533 Mg Steine, Scherben und Glas zur Deponierung verbleiben. Ein weiterer Teil wird in EBS-Kraftwerken eingesetzt. Sortierreste des hausmüllstämmigen Inputs der EBS-Anlage werden zurzeit in der MVA entsorgt. Die Mengeprognose für 2022 ist im Vergleich zum Vorjahr um 2.450 Mg gestiegen. Der Verrechnungspreis mit der ECOWEST ist auf 138,00 €/Mg. gesunken.

Zu 3: Kosten Sortier- und Umschlagplatz für Sperrmüll

Sperrmüll und gemischte Baustellenabfälle werden auf dem Sortier- und Umschlagplatz der ECOWEST umgeschlagen und vorsortiert. Die aussortierten Wertstoffe/Störstoffe werden anschließend entsprechend behandelt (MBA, MVA, Holz-, Metall- oder PVC-Verwertungsanlagen und Beseitigung der inerten Stoffe auf der ZDE).

Die Kosten für den Umschlag und die Sortierung des Sperrmülls ergeben sich aus Abschreibung und Zinsen für die Errichtung des Sortier- und Umschlagplatzes, Kosten für den Betrieb einschließlich Personal, Verwertungskosten für Holz und Metalle sowie Entsorgungskosten für die Sortierreste in der MVA bzw. MBA.

Der einheitliche Entsorgungspreis für Sperrmüll ist 116,37 €/Mg. Die Mengenprognose hat sich um 1.450 Mg erhöht und liegt 2022 bei 10.150 Mg.

Zu 4: Kosten Infrastruktur

In diesem Kostenblock befinden sich die Kosten, die nicht den Anlagen spezifisch zuzuordnen sind. Dies sind insbesondere Abschreibungen für das Verwaltungsgebäude und das allgemeine Betriebsgelände, die Betriebskosten des Betriebsgeländes der AWG (Containerfläche, sämtliche Straßen, Plätze, Außenanlagen und Versorgungseinrichtungen, die siedlungswasserwirtschaftliche Erschließung, Eingangsbereich und das Deponiegas-BHKW) sowie die Kosten für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit. Auch die nicht anlagenspezifischen Kosten für Personal, Verwaltung und Beiträge/Versicherungen fallen unter die Kostenstelle Infrastruktur.

Die kalkulatorischen Zinsen liegen weiterhin bei 1,50 %. Die Personalkosten sinken im Gegensatz zum Vorjahr um ca. 275.000 €. Grundlegend für diese signifikante Verringerung ist ein Wechsel der Mitarbeiter Dienstleistung zur AWG Kommunal und des Teams „Personal“ zur ECOWEST. Bei den Verwaltungskosten ist der Anstieg auf gestiegene Entgeltbeteiligung der AWG Kommunal für hoheitliche Aufgaben sowie durch Rückberechnungen der benannten Personalwechsel zurückzuführen.

Von den veranschlagten Gesamtkosten für die Infrastruktur sind u. a. Erträge aus Pachtverträgen und sonstige Erlöse (zusätzliche Erlöse/Überschüsse aus

Geschäftsbesorgungs- bzw. Leistungsverrechnungsverträgen sowie der Deckungsbeitrag aus dem Deponiebetrieb) abgezogen worden. In der Summe mindern die zusätzlichen wirtschaftlichen Aktivitäten die Kosten für die Infrastruktur.

Demnach ergeben sich für 2022 Kosten in Höhe von 3.428.704 €. Die entsprechenden Erlöse belaufen sich auf 3.311.538 €.

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Sachverhalte und der einbezogenen Menge ist der Zuschlag mit 1,22 €/Mg um 2,49 €/Mg gesunken. Umgelegt werden die Kosten auf die kommunalen Abfälle. (kommunale Mengen in Höhe von 96.150 Mg exklusive der Sortierreste des Kompostwerkes in Höhe von 200 Mg).

Erstmalig werden die abzuziehenden Beteiligungserträge separat ausgewiesen. Für 2022 sind insgesamt Beteiligungserträge in Höhe von 174.970,00 € angesetzt. Bisher waren die Beteiligungserträge in den Overheadkosten saldiert.

Zu 5: Kosten MVA-Kontingent

Seit dem 1. Januar 2018 hat die AWG kein Kontingent mehr bei der MVA Hamm. Die Kontingente werden über eine Beteiligung der AWG Kommunal an der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft gehalten. Die AWG Kommunal vermarktet das Kontingent selbstständig zu einem Marktpreis an die ECOWEST. Die AWG leistet einen Zuschuss zur Vermarktung des Kontingentes an die AWG Kommunal. Um den Zuschuss der AWG geringer zu halten, verrechnet die AWG Kommunal zunächst ihre Beteiligungserträge der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft. Sofern die AWG den Zuschuss nicht vollständig aus den Beteiligungserträgen oder anderen Erträgen aus dem Eigentum am MVA Hamm-Verbund bestreiten kann, wird das Defizit bei den Entgelten berücksichtigt, da der Vertrag über das Kontingent bei der MVA Hamm zur Herstellung der Entsorgungssicherheit abgeschlossen wurde. In 2022 ist eine Defiziterstattung in Höhe von 106.818,00 € berücksichtigt.

Zu 6: Aufzinsungsproblematik der Nachsorgeverpflichtung

Jährlich sind die Rückstellungen der Nachsorgeverpflichtungen für die Altlasten und der Zentraldeponie gemäß den Vorschriften des BilMoG aufzuzinsen. Hierbei kommt der 7-Jahresdurchschnittzinssatz, der von der deutschen Bundesbank ermittelt wird, zur Anwendung. Dieser Zinssatz sinkt nachlaufend zur aktuellen Zinsentwicklung jährlich ab.

Aus diesem sinkenden Zins ergibt sich ein stetig steigender Zinsanteil, der den Rückstellungen zugeführt werden muss. Grundsätzlich ist ein Ansatz bei den Entgelten möglich. Im September 2021 wurde ein neues Nachsorgegutachten erstellt; dies

war erforderlich geworden, da sich die aktuellen Rahmenbedingungen geändert haben und das bisherige Nachsorgegutachten auch schon 5 Jahre alt war. Bei der Überarbeitung wurden diverse Kostenpositionen sowie die zu erwartenden Gaserträge korrigiert. Durch zeitliche Optimierung der Oberflächenabdichtungen konnte die gesamte Dauer der Verpflichtungen um fünf Jahre verkürzt werden.

Für die Berechnung der Zinsbelastung zum 31. Dezember 2022 wurden Abzinsungzinssätze prognostiziert. Die daraus resultierende Belastung von 2.400.769 € wurde vollständig in der Entgeltkalkulation 2022 berücksichtigt. Im Vorjahr wurde ein

pauschaler Ansatz von 1.600.000 € in die Entgeltkalkulation eingestellt.

Zu 7: Nicht durch Rückstellungen gedeckte Nachsorgekosten

Diese Position wurde in die Kalkulation aufgenommen, da die aktuelle Preisentwicklung für Bauleistungen und sonstige Aufwendungen höher sind als die in den Gutachten berücksichtigten Preissteigerungsraten. Für die Altlasten besteht aufgrund der im Rahmen des Jahresabschlusses durchgeführten Auflösung der Rückstellungen für laufende Aufwendungen ein Finanzierungsbedarf, welcher bei den Entgelten angesetzt werden kann und sich auf insgesamt 142.438 € beläuft.

Für die ungeplante und durch die Bezirksregierung verlangte Errichtung einer Oberflächenabdichtung auf der Fläche der Maschinenhalle und den Rückbau des neuen Entsorgungspunktes in Ennigerloh wird über mehrere Jahre eine Rückstellung aufgebaut. Diese ist für 2022 mit 44.000 € berücksichtigt.

Gesamtkosten

Damit ergeben sich im Jahr 2022 Gesamtkosten für die Entsorgung der kommunalen Abfälle in Höhe 12.043.472,81 €. Im Jahr 2021 haben die Gesamtkosten hier bei 10.916.122,23 € gelegen. Die Gesamtmengen an kommunalen Abfällen entsprechen 96.150 Mg. Die Unterdeckung aus dem Wirtschaftsjahr 2020 wird in der Kalkulation 2022 nicht verrechnet. Die Verrechnung wird in den Jahren 2023 und 2024 vorgenommen werden.

Entsorgungsentgelte 2022

1. Kommunale Abfälle: abfallmengenabhängiges Entgelt

Nr.	Abfallgruppen	Abfallarten bzw. Spezifikationen	2021 Entgelt netto [€/Mg]	2022 Entgelt netto [€/Mg]
1	Abfälle von privaten Haushalten	- Hausmüll - Sperrmüll	95,80 95,80	95,80 95,80
2	Kompostierbare Abfälle	- Baum- und Strauchschnitt - Laub, Rasenschnitt, Baumwurzeln - Bioabfälle	46,00 46,00 90,00	46,00 46,00 90,00
3	Abfälle unsortiert	Nicht getrennt gehaltene Abfälle laut Betriebsordnung/Abfälle zur Beseitigung	169,00	169,00

2. Kommunale Abfälle: Sockelbetrag

Der jährliche Sockelbetrag von 10,00 € pro Einwohner des Kreises Warendorf wird um 2,90 € angehoben. Diese Erhöhung dient zur Finanzierung der Aufzinsung der Nachsorgerückstellungen für die Altlasten und der Zentraldeponie. Die AWG hatte den Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf zuvor eine mögliche Erhöhung des Sockelbetrags um bis zu 4,00 € pro Einwohner mitgeteilt.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 281/2021
--	------------------------

Betreff:

Regionalplan Münsterland

1. Anpassung des Regionalplans an den Landesentwicklungsplan NRW
2. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Gewerbeflächen
3. Deponieerweiterung Ennigerloh

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	26.11.2021

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis

Erläuterungen:

Der Regionalplan Münsterland legt die räumlichen und strukturellen Entwicklungen in der Region als raumplanerisches Gesamtkonzept fest. Als Planungsgrundlage gibt er die Rahmenbedingungen für die Flächennutzungspläne seiner Kreise und der kreisfreien Stadt Münster vor. Dabei ist es Aufgabe der Regionalplanung, die unterschiedlichen Flächenansprüche an den Raum zu koordinieren und zusammenzubringen.

Der aktuelle Regionalplan Münsterland wurde am 16.12.2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt und am 27.06.2014 von der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Seit dem 16.02.2016 wird der Regionalplan durch den Sachlichen Teilplan Energie und seit dem 24.10.2018 durch den Sachlichen Teilplan Kalkstein ergänzt. Zudem sind mittlerweile über 30 Regionalplanänderungen rechtskräftig geworden.

Der Regionalplan wird in einem beschreibenden Textteil und einem zeichnerischen Teil dargestellt. Die textlichen und zeichnerischen Darstellungen legen planerische Vorgaben als Ziele und Grundsätze im Sinne des Raumordnungsgesetzes fest.

Die zeichnerischen Darstellungen beinhalten auch die zeichnerischen Inhalte des Sachlichen Teilplans Energie sowie der bislang aufgestellten und bekannt gemachten Regionalplanänderungen. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im Maßstab 1:50.000 für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von in der Regel mehr als zehn Hektar.

Die textliche Darstellung des Regionalplans formuliert Festlegungen der Raumordnung. Danach konkretisiert und differenziert die textliche Darstellung die Vorgaben der Landesplanung (LEP NRW) und – wo erforderlich – die zeichnerische Darstellung hinsichtlich raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen.

Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der für die Fortschreibung des Regionalplans erfolgten Umweltprüfung dar. Damit beschreibt er, wie sich der Raumordnungsplan auf Mensch und Umwelt voraussichtlich auswirkt.

Der Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland umfasst den

- Kreis Borken,
- Kreis Coesfeld,
- Kreis Steinfurt,
- Kreis Warendorf sowie
- die kreisfreie Stadt Münster

Da der Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in 2017 und 2019 geändert wurde und nach dem Landesplanungsgesetz eine Anpassungspflicht für Regionalpläne besteht, hat die Bezirksregierung Münster ein entsprechendes Verfahren in Gang gesetzt.

Herr Matthias Schmied, zuständiger Hauptdezernent bei der Bezirksregierung Münster für die Regionalentwicklung, wird über das Verfahren und den Sachstand der Anpassung

des Regionalplans berichten und für Fragen zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus wird er auf den im AWIG am 15.09.2021 thematisierten und an den UKMP verwiesenen Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 31.08.2021 zum Thema Gewerbeflächenentwicklung (Ziffer 2/Regionalplanung) Stellung nehmen.

Im Zuge der Anpassung des Regionalplanes an den LEP wird der Kreis Warendorf auch die Erkenntnisse aus der Untersuchung des Deponiebedarfes für die Region Münsterland, Osnabrücker Land und Ostwestfalen-Lippe (Vorlagennummer 073/2021) im Rahmen des Anpassungsverfahrens einbringen. Zur Absicherung bzw. Sicherstellung einer langfristigen Entsorgungssicherheit wird im Entsorgungszentrum Ennigerloh über eine Erweiterung der Deponie DK II und den Bau eines neuen DK I Abschnittes nachgedacht..

Hierzu hat es seitens des Kreises und der Bezirksregierung Münster erste Abstimmungsgespräche gegeben. Man hat sich u. a. darauf verständigt, schon im Scoping-Verfahren für den Regionalplan die geplante Erweiterung des Standortes darzustellen und hierfür die Ergebnisse der Deponiebedarfsanalyse einfließen zu lassen. Weiterhin wurde der Kontakt zum Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) gesucht. Das LANUV erstellt im Rahmen des Anpassungsverfahrens einen Fachbeitrag "Abfall". Auch dieser Fachbeitrag wird die Ergebnisse der Deponiebedarfsanalyse aufgreifen und berücksichtigen.

Die Verwaltung bzw. ein Vertreter der AWG sowie Herr Schmied werden hierzu berichten.

Anlagen:
CDU-Antrag Chance der Zukunft nutzen

Kreistagsfraktion

Herrn Landrat
Dr. Olaf Gericke
Kreis Warendorf
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Stellv. Fraktionsvorsitzender
Stephan Schulze Westhoff
Einener Dorfbauerschaft 2
48231 Warendorf
schulze-westhoff@t-online.de

www.cdu-kreistagsfraktion-waf.de

31.08.2021

Chance der Zukunft nutzen.

Sehr geehrter Herr Dr. Gericke,

an vielen Stellen hört man, dass Bauland für die Entwicklung von Gewerbe- und Industriebetrieben fehlt. Dies scheint ein Problem in fast allen Kommunen des Kreises Warendorf zu sein.

Um langfristig einen stabilen Arbeitsmarkt zu haben, ist es unerlässlich, dass sich Betriebe entwickeln können. Neue Betriebe siedeln sich dort an, wo es ausreichend Gewerbeflächen gibt.

Von einer Gewerbeflächenentwicklung profitiert nicht nur der Ort, an dem der Betrieb angesiedelt ist, sondern auch die umliegenden Städte und Gemeinden: sei es durch Nachfrage nach Dienstleistungen und Aufträge oder durch die sinnvolle Ergänzung bestehender Betriebe.

Wir beantragen daher

1. die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung des Kreises im Fachausschuss vortragen zu lassen, ob die kurz- bis mittelfristige Gewerbeflächenausweisung im Kreisgebiet ausreichend erscheint, auch vor dem Hintergrund kurzfristiger größerer Gewerbeflächenanfragen aufgrund von Erstansiedlungen bisher externer Unternehmen oder größerer Bestandsunternehmen.
2. in der Regionalplanung auf eine auch solchen kurzfristigeren Anforderungen gerecht werdenden zukunftsgerichteten Flächenausweisungsmethodik hinzuwirken, die dem Entwicklungsbedarf unserer erfolgreichen mittelständischen Wirtschaft gerecht wird.

Weiterhin möchten wir in der kommenden AWIG Sitzung die Frage beantwortet haben, ob es im Kreis Warendorf eine START-UP Szene gibt.

Entwickeln sich neue Betriebe im Kreis Warendorf – und wenn, in welchen Sektoren, sind diese Betriebe tätig?

Inwiefern trägt die Arbeit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Warendorf dazu bei?

Zu dieser Thematik beantragen wir für die nächste Sitzung des AWIG einen Tagesordnungspunkt.

gez.

Stephan Schulze Westhoff
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 280/2021
--	------------------------

Betreff:

Informelle Regionalentwicklung Münsterland

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	26.11.2021

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis

Erläuterungen:

Hintergrund

Die Regionalentwicklung steht vor komplexen und großräumigen Herausforderungen, die in wesentlichen Teilen nur in Zusammenarbeit über Kommunal- und Kreisgrenzen hinweg zukunftsfähig bewältigt werden können. Auf diese Ansätze zielen auch überörtliche Förderprogramme. Die Erfahrungen in der Region Münsterland mit den REGIONALEN 2004 und 2016 waren hier sehr positiv.

Für die Zukunft beabsichtigen die vier Münsterlandkreise und die Stadt Münster im landesseitig geförderten und von der Bezirksregierung Münster unterstützten Arbeitsprozess „Informelle Regionalentwicklung im Münsterland“ notwendige gemeinsame Handlungsfelder und Themen aufzugreifen und dazu geeignete Arbeitsstrukturen zu entwickeln. Ein entsprechendes Bekenntnis mit den Grundzügen der künftigen Zusammenarbeit findet sich in der „Erklärung der Münsterlandkreise und der Stadt Münster zur Zusammenarbeit in der Regionalentwicklung“, die im August 2020 im Rahmen einer Pressekonferenz präsentiert wurde.

Für den Einstieg in eine verstärkte Zusammenarbeit auf Münsterlandebene fokussiert sich die Region zunächst auf die Themen „Schnelle Fahrradmobilität“, „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“, „Zukunftsfähiges Wohnen“ und „Wasserstoff“.

Das Münsterland als Fahrradregion noch stärker machen

Durch Zusammenführung und Abstimmung der Radverkehrsplanungen in den Kreisen und der Stadt wurde ein erster Entwurf für ein münsterlandweites Netz von Velorouten zur schnellen Fahrradmobilität konzipiert. Da hier das Land nicht nur als Straßenbaulastträger erheblich gefragt ist, wird derzeit ein Positionspapier des gesamten Münsterlandes finalisiert, das die Ziele und den dazu notwendigen Unterstützungsbedarf des Landes formuliert. Hier machen sich auch andere Regionen in NRW auf den Weg, so dass es gilt, das Münsterland als Radregion weiter zu positionieren. Ein Arbeitskreis zu diesem Thema arbeitet kontinuierlich an der Umsetzung.

Gemeinsam für Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Der Klimawandel hat direkte Auswirkungen auf zahlreiche Themen wie beispielsweise den Hochwasserschutz, die Arbeit der Feuerwehr, die Gesundheitsvorsorge, das Stadtklima oder auch die Bewässerung in der Landwirtschaft. Es bedarf daher in vielen Themenfeldern konkreter Konzepte zur gezielten Anpassung an die Folgen des Klimawandels, um die Risiken der Auswirkungen des Klimawandels zu vermindern.

Der auf der Klimafolgenanpassung liegende Fokus ist keine Alternativstrategie, sondern eine Ergänzung zum Umgang mit dem Klimawandel. Es müssen auch weiterhin effiziente Maßnahmen zum Klimaschutz umgesetzt werden, um die Folgen des Klimawandels so gering wie möglich zu halten.

Im Münsterland gibt es bereits vielfältige Aktivitäten in Sachen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung auf unterschiedlichen Ebenen. Extreme Wetterereignisse machen nicht an kommunalen Grenzen halt und die Herausforderungen vor Ort ähneln sich vielfach. Deshalb ist die Klimafolgenanpassung ein Thema mit hohem Nutzen für eine Bearbeitung auf überörtlicher Ebene. Es bietet zudem viel Raum für Teilprojekte in vielfältigen Themenfeldern wie Hochwasserschutz, ganzheitliches Flussgebietsmanagement, Stadtklima, Feuerwehr und Katastrophenschutz, Gesundheitsversorgung oder auch Landwirtschaft und Grundwassermanagement. Auf

der Ebene des Münsterlandes wurde dazu jetzt ein Arbeitskreis gegründet, der zum Austausch zwischen den Kreisen und der Stadt beiträgt und das Thema weiter voranbringt.

Zukunftsfähiges Wohnen im Münsterland

Die Verfügbarkeit von bedarfsgerechtem Wohnraum ist ein Thema mit großer aktueller Relevanz. Auch wenn die Region im Hinblick auf das Thema Wohnen kein homogenes Bild abgibt, sondern eine Vielfalt teilregionaler Situationen mit jeweils spezifischen Herausforderungen zeigt, kann festgestellt werden, dass nicht nur in der Stadt Münster, sondern auch in vielen Städten und Gemeinden des Münsterlandes der Wohnungsmarkt aktuell stark angespannt ist. Dies gilt sowohl mit Blick auf die Verfügbarkeit von Wohneigentum als auch auf den Mietwohnungsmarkt. Die Entwicklung der vergangenen Jahre war dabei stark getrieben durch die niedrigen Zinsen. Angesichts der ebenfalls angespannten Fachkräftesituation kann sich ein fortgesetzter Mangel an bedarfsgerechtem Wohnraum auch negativ auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Münsterlandes auswirken. Hier arbeitet der Lenkungskreis mit der Arbeitsgemeinschaft der leitenden Baubeamten im Münsterland und dem Bauministerium zusammen, um Fragen aus der Praxis zu diskutieren, gemeinsame Herausforderungen auszumachen und Lösungsansätze zu finden.

Wasserstoff-Region Münsterland

Dieses Thema steht noch sehr am Anfang dieses Prozesses. Einige Kreise sind dort schon länger unterwegs und konzeptionell sehr gut aufgestellt. Hier gilt es, voneinander zu lernen und die derzeit starken Bestrebungen in Land und Bund auch für das Münsterland zu nutzen.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 230/2021
--	------------------------

Betreff:

ÖPNV-Konzept für ein mobiles Münsterland - Endbericht

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	26.11.2021

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis

Erläuterungen:

Im Rahmen des Projektes „Mobiles Münsterland“ hat sich der Gutachter KCW aus Berlin seit 2019 in Abstimmung mit den Münsterlandkreisen und der Stadt Münster mit der zukünftigen Entwicklung des Mobilitätsangebotes im Münsterland beschäftigt.

Der Schlussbericht wird derzeit erstellt. Die wesentlichen Ergebnisse sind zuletzt im begleitenden Lenkungskreis am 25.06.2021 vorgestellt worden. Dem Lenkungskreis gehören folgende Mitglieder an

- Münsterlandkreise
- Stadt Münster
- Sprecher der Bürgermeister der Kreise
- Bezirksregierung Münster
- Verkehrsministerium NRW
- IHK
- Fachhochschule Münster
- Energieagentur NRW
- Münsterland e. V.
- Kommunale Verkehrsunternehmen
- Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM)
- Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)
- Fraktionsvorsitzende der Verbandsversammlung des ZVM

Der Bericht zum Projekt „Mobiles Münsterland“ umfasst die folgenden drei Teile:

- Leitbild „Verbinden, Vernetzen, Erschließen“
- Weiterentwicklung des übergeordneten Hauptnetzes aus Bahn- und Busangeboten (Zielnetz 2030+)
- Erschließung der Region und ihre Anbindung an das übergeordnete Hauptnetz

Wesentliche Ergebnisse:

1. Abstimmung eines Leitbildes der künftigen ÖPNV-Planung:

Es besteht das Ziel, münsterlandweit öffentliche Mobilitätsangebote aus einem Guss zu schaffen, die Fahrten mit Bus und Bahn attraktiver machen und es den Nutzern ermöglichen, neben dem Auto auch anderweitig mobil zu sein. Die vielfältige Raumstruktur des Münsterlands erfordert es, dass ein attraktives öffentliches Mobilitätsangebot die Aufgaben „Verbinden“, „Vernetzen“ und „Erschließen“ erfüllen muss, um allen Teilräumen und den Mobilitätsbedürfnissen der dort lebenden Menschen gerecht zu werden. Auf die Weise kann gleichermaßen den Herausforderungen des demografischen Wandels (Daseinsvorsorge) und auch denen des Klimawandels begegnet werden.

2. Weiterentwicklung des Hauptnetzes (Zielnetz 2030+):

- Ergänzung des bereits etablierten Hauptnetzes um weitere Achsen, die das Netz auch auf tangentialen Relationen ergänzen, in Abstimmung mit der Entwicklung des S-Bahnnetzes.
- Entwicklung eines Münsterlandtaktes von 30 Minuten, der auf den einzelnen Achsen Spielraum lässt, um den achsenspezifischen Potenzialen angemessen von diesem Takt im Einzelfall nach oben wie unten abzuweichen
- Identifikation der wichtigsten Verknüpfungspunkte in diesem Netz mit den dort relevanten Anschlussrelationen
- Ableitung des Handlungsbedarfs zur Abstimmung von Fahrplanzeiten an diesen Verknüpfungspunkten
- Hinweise zur Erhöhung von Reisegeschwindigkeit und Fahrplanstabilität auf einzelnen Achsen
- Empfehlungen für die nähere Prüfung der einzelnen Achsen im Hauptnetz

3. Aktivitäten auf der kommunalen Ebene:

Das Zielkonzept richtet den Blick außerdem auf lokale Projekte und Vorhaben, die für die Feinerschließung der Region unverzichtbar sind. Grundsätzlich handelt es sich hier um Aufgaben der kommunalen Ebene. Dieses liefern Anhaltspunkte für die Richtung, in der lokale Projekte ihren Beitrag für die regionale, münsterlandweite Mobilität liefern können:

- Maßnahmen im Radverkehr – Wegeinfrastruktur, Mobilstationen, kreisweite und kreisübergreifende Radverkehrskonzepte und -standards, Instandhaltung und Modernisierung von Bahnhöfen
- On-Demand-Verkehr, bislang nur wenige Projekte tatsächlich umgesetzt
- Digitalisierung hat v. a. regionales Potenzial, das insofern am besten auf überkommunaler Ebene ausgeschöpft werden kann
- Ländliche Carsharing-Projekte machen eine andere Form der Mobilität möglich, sie sind v. a. für Neubaugebiete und als Teil regionaler Plattformen sehr interessant

Als eine zentrale Aufgabe aus der Untersuchung zeichnet sich münsterlandweit bereits jetzt die Notwendigkeit einer zeitlich abgestuften Abstimmungsplanung des ÖPNV-Zielnetzes mit dem sich zwischenzeitlich konzeptionell entwickelnden S-Bahn-Netz Münsterland. Dazu soll gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum Integraler Taktfahrplan (KC ITF) des NWL ein Bus/Schiene-Angebotskonzept für das Jahr 2025 oder 2026 (nach Reaktivierung der WLE) erstellt werden. Damit wird ein sinnvoller Zwischenschritt eingelegt, weil das Gesamtkonzept im Projekt Mobiles Münsterland auf den Zeitraum nach Fertigstellung der Münsterland S-Bahn ausgerichtet ist.

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 28.02.2020 hat der Gutachter KCW die Ergebnisse der Phase 1 (Leitbildentwicklung und Erreichbarkeitsanalyse) in einem Zwischenbericht vorgestellt. Der Gutachter, Herr Dr. Stein, wird in der jetzigen Sitzung die wichtigsten Ergebnisse der abschließenden Phase 2 sowie des Gesamtberichtes mit besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen im Kreis Warendorf vorstellen.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 283/2021
--	------------------------

Betreff:

Standortmarketingkampagne

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	26.11.2021
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. Dr. Herbert Bleicher	10.12.2021

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
---------------------------	-----------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung des Kreises Warendorf (gfw) konzipiert und setzt die Standortmarketingkampagne für den Kreis Warendorf um.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2016 wurde von der CDU-Kreistagsfraktion die Erstellung eines Standortmarketingkonzeptes beantragt und vom Kreistag auch beschlossen. Danach soll anhand der Erarbeitung von Stärken des Kreises ein gezieltes Marketing nach innen und außen erfolgen, das dem Kreis und seinen Kommunen über eine nachhaltige Stabilisierung und Stärkung der Einwohnerzahl vorhandene Infrastruktur sichert und dem schon einsetzenden Fachkräftemangel entgegenwirkt.

Um das Konzept auf eine solide Basis zu stellen, wurde zunächst die Fortschreibung des Kreisentwicklungsprogramms WAF2030plus in den Jahren 2018/2019 vorgenommen, die gleichzeitig Grundlagen für eine Markenstrategie entwickeln sollte.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden in den Jahren 2020 und 2021 zwei touristische Marketing-Kampagnen als „Sofortmaßnahmen“ durchgeführt. Im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung wurde hierüber jeweils berichtet. In 2022 soll nun die eigentliche breit angelegte Standortmarketingkampagne gestartet werden, die im Gegensatz zu den vorangegangenen Tourismus-Aktionen alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und insbesondere die Wirtschaft ansprechen und unterstützen soll.

Das entsprechende Marketingkonzept und die darauf aufbauende Kampagne sollen durch die gfw entwickelt werden, da hier die für das Projekt wichtige Nähe zur Wirtschaft und den Unternehmen gegeben ist.

Gleichzeitig ist über den Aufsichtsrat der gfw eine enge Einbindung der Städte und Gemeinden sowie der Politik sichergestellt.

Im Produkt 090110 Räumliche Planung und Entwicklung unter Nr. 13 sind für die Jahre 2022 und 2023 jeweils 120.000 € für das Standortmarketing eingestellt. Diese Mittel werden der gfw für die Durchführung der Kampagne zur Verfügung gestellt.

Antrag öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 315/2021
--	------------------------

Betreff:

Antrag der CDU-Fraktion zum fairen Flächenausgleich

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	26.11.2021

Erläuterungen:

Siehe hierzu den Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 20.07.2021, der als Anlage beigefügt ist.

Anlagen:

CDU-Antrag zum fairen Flächenausgleich2 (002)

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat

Herrn Landrat
Dr. Olaf Gericke
Kreis Warendorf
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Kreistagsfraktion
Fraktionsvorsitzender

Guido Gutsche
Homanns Kämpe 17 b
59320 Ennigerloh
mobil: 0170-3114670
e-Mail: ggutsche@aol.com

www.cdu-kreistagsfraktion-waf.de

20.07.2021

Weiterentwicklung unserer Infrastruktur
– fairer Flächenausgleich für Mobilitätsmodelle

Sehr geehrter Herr Dr. Gericke,

bei der notwendigen Weiterentwicklung unserer Infrastruktur wird der dafür erforderliche Flächenerwerb zunehmend problematischer. In unserem intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum nimmt die Flächenkonkurrenz aus den unterschiedlichsten Gründen zu. Hier sollte es unser Ziel sein, eine gegenseitige Akzeptanz zu erreichen und für beide Seiten zufriedenstellende Lösungen herbeizuführen.

Der Ausbau unserer Mobilitätsmodelle im Kreis Warendorf an moderne Standards durch Sanierungen und den Ausbau von begleitenden Fahrradwegen erfordert zusätzliche Flächen. Diese sind, angesichts gestiegener und voraussichtlich weiterhin steigender Flächenpreise bei reiner Orientierung an – oft dieser Entwicklung nachlaufenden – Bodenrichtwerten, nur schwer verfügbar. Die Bereitschaft zum Verkauf durch die Landwirtschaft ist oft nur nach zähen und für beide Seiten unbefriedigenden Verhandlungen umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund regen wir neue Erwerbsmodelle an, die die Wertigkeit des zu erwerbenden Grundbesitzes besser abbilden können als oft bislang möglich war. Dies kann auch der perspektivische Erwerb landwirtschaftlicher Flächen bei sich ergebenden Gelegenheiten in den Bereichen des Kreises sein, in denen sich aktuell oder für die Zukunft infrastruktureller Handlungsbedarf ergibt, die bei Notwendigkeit für Flächentausche oder als Ausgleich zur Verfügung stehen können.

Eine Einbindung unserer Gemeinden bei Erarbeitung alternativer Erwerbskonzepte sollte berücksichtigt werden. Ebenso haben Vorgespräche gezeigt, dass die landwirtschaftlichen Vertretungen für Zukunftskonzepte positive Rückmeldungen geben.

Die CDU-Fraktion beantragt daher

- 1. Die Prüfung und Erstellung eines Konzepts für faire Flächenerwerbs- und Ausgleichsmodelle, den ggf. dafür erforderlichen Erwerb von Flächen für spätere Flächentausche und Entschädigungen**
- 2. Die Einplanung notwendiger Mittel im Rahmen der kommenden HH-Planberatungen**

gez.
Guido Gutsche
Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 284/2021
--	------------------------

Betreff:

Ergänzung des Radverkehrskonzeptes

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	26.11.2021
Bauausschuss Berichterstattung: KBR André Hackelbusch	30.11.2021
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KR D Dr. Herbert Bleicher	10.12.2021
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KR D Dr. Herbert Bleicher	17.12.2021

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---------------------------	-----------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Die Ergänzung des Radverkehrskonzeptes um das Kapitel Radwegebau in der in der Anlage dargestellten Form wird beschlossen.

Erläuterungen:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 21.01.2021 beschlossen, das Radverkehrskonzept um das Kapitel "Radwegebauprogramm" zu erweitern

Die Verwaltung schlägt entsprechend ein neues Kapitel 9.5 Radwegebauprogramm mit dem in der Anlage dargestellten Text vor. Darin werden die Rahmenbedingungen für den Radwegbau insgesamt skizziert, da ein konkretes Bauprogramm in der Regel jährlich aktualisiert wird, während es sich bei dem Radverkehrskonzept um eine planerische Grundlage mit mehrjährigem Bestand handelt.

Bei Radwegebauprogrammen handelt es sich regelmäßig um Listen von Maßnahmen, die in einer bestimmten Reihenfolge (Priorität) abgearbeitet werden sollen und entsprechend mit finanziellen Mitteln ausgestattet werden.

Die Praxis zeigt, dass diese Programme oft innerhalb eines Jahres schon wieder überholt sind und nicht in der ursprünglichen geplanten Zeit bzw. Reihenfolge bearbeitet werden können.

Allgemeine und kreisspezifische Ursachen dafür sind insbesondere die

- geringe Kontinuität und das derzeit hohe Angebot an verschiedenen Förderprogrammen (mit z. B. unterschiedlichen Laufzeiten und Fördersätzen) bei gleichzeitig hohen Anforderungen an die Planungs- und Baureife,
- stark gestiegene Bau- und Materialpreise,
- zunehmend schwieriger werdende Grunderwerbsverhandlungen,
- zahlreichen Radwegbau-Wünsche von unterschiedlichen Initiativen (Städte und Gemeinden, Anlieger, Vereine usw.),
- begrenzten Personalressourcen des Sachgebietes Straßenbau im Amt für Umweltschutz und Straßenbau.

Deshalb wird empfohlen, keine Prioritäten für einzelne Maßnahmen des Bauprogramms zu beschließen, sondern der Verwaltung die Flexibilität zu geben, unter den oben genannten Rahmenbedingungen den Radwegbau dort zu beschleunigen, wo es möglich ist. Auf diese Weise kann am schnellsten ein Zubau von Radwegen im Kreisgebiet erreicht werden.

Anlagen:

Anlage Radverkehrskonzept

Anlage

9.5 Radwegebauprogramm

Das Radwegebauprogramm des Kreises Warendorf umfasst die Maßnahmen von Radwegen an Kreisstraßen, die sich in verschiedenen Stadien der Planung befinden sowie weitere betrachtete Maßnahmen, die aufgrund von Wünschen aus dem kreisangehörigen Raum aufgenommen wurden.

Bei den genannten Maßnahmen kann es sich sowohl um Velorouten (siehe Karte 7), um Radwege aus dem Radwegebedarfsplan (siehe Karte 8), aber auch um neue Vorhaben handeln, die nach der Erstellung des Radverkehrskonzeptes benannt wurden bzw. werden.

Dabei wird keine maßnahmenscharfe Priorisierung, sondern eine Unterscheidung von vordringlichem und weiterem Bedarf sowie weiteren betrachteten Maßnahmen vorgenommen. Diese Einstufung führt zu einer grundsätzlichen Unterscheidung der Bedeutung von Radwegen, ohne eine konkrete Reihenfolge der Realisierung hieraus abzuleiten.

Die Darstellung der ungefähren Längen, Kosten (Preisstand: Ende 2021) und Planungsstände macht deutlich, dass eine Realisierung nur langfristig zu erreichen ist und nur bei einer deutlichen Verbesserung der Ressourcen beschleunigt werden kann.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass unabhängig von den finanziellen Eigenanteilen, die aufgrund attraktiver Förderprogramme teilweise sehr gering anmuten (10%-30%), der personelle Aufwand der Betreuung und Begleitung dieser umfassenden Baumaßnahmen den limitierenden Faktor darstellt.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Sanierung des bestehenden 165 km langen Radwegenetzes als weitere Aufgabe nicht vernachlässigt werden darf.

Straße	Lage	Länge	Kosten in €	Stufe	Anmerkungen
K 24-1 1. BA	Beckum	400 m	180.000	0	Fertigstellung in 2021
K 42-1	Ahlen	2.400 m	255.000	0	Fertigstellung in 2021 Radwegsanierung
K 1-9	Enniger	500 m	70.000	0	Fertigstellung in 2021 Radwegsanierung
K 33-3 2. BA	Alverskirchen	900 m	800.000	1	Baubeginn kurzfristig
K 3-6	Alverskirchen	2.700 m	1.900.000	2	Planung/Grunderwerb
K 14-12	Wadersloh/ Stromberg	580 m	600.000	2	Planung Radwegsanierung
K 30-2	Oelde	290 m	220.000	2	Planung Radwegsanierung

Straße	Lage	Länge	Kosten in €	Stufe	Anmerkungen
K 24-1 2.BA	Beckum	400 m	229.000	1	Ausschreibung möglich
K 33-3 1. BA	Alverskirchen	880 m	506.000	2	Planung
K 19-1 1.BA Teil 2	Everswinkel	1.180 m	515.000	2	Planung/Grunderwerb
K 19-1 2. BA	Everswinkel	1.120 m	650.000	2	Planung/Grunderwerb
K 46-2	Vadrup	730 m	290.000	2	Planung/Grunderwerb
K 38-4	Füchtorf	370 m	200.000	2	Planung/Grunderwerb
K 56-3	Wadersloh	310 m	116.000	2	Planung Bau durch Kreis GT
K 3-12 Radweg- brücke	Everswinkel Warendorf	1 ST	330.000	2	Planung/Grunderwerb
K 18-10 Radweg- brücke	Warendorf Sassenberg	1 St	600.000	2	Dringende Umsetzung wegen Baufälligkeit des bestehenden Bauwerks
K 2-7	Beelen	615 m	275.000	3	Initiative Beelen
K 23-1	Ennigerloh	4.000 m	1.500.000	3	Initiative Anwohner
K 23-12	Wadersloh	2.175 m	1.200.000	3	Initiative Anwohner
K 20-8	Hoetmar	1.000 m	400.000	3	Initiative Anwohner
K 33-1	Albersloh	3.300 m	1.320.000	3	Initiative Anwohner

Stufe 0: Umsetzung in 2021 erfolgt/in Bau

Stufe 1: baureif

Stufe 2: in Planung

Stufe 3: weitere Maßnahmen/Initiativen

Das Bauprogramm für Radwege an Kreisstraßen wird jährlich aktualisiert, ergänzt und im Bauausschuss vorgestellt.

Nachrichtlich hier die Maßnahmen aus dem Radwegebauprogramm an Landesstraßen

Straße	Lage	Kosten in €	Stufe	Anmerkungen
L 793	Everswinkel - Freckenhorst	967.000	Priorität 1	Teilstrecke für Verkehr freigegeben
L 811	OD Telgte	61.000	Priorität 10	Ohne Planung
L 830	Milte - Ostbevern	511.000	Priorität 29	Bürgerradweg mit wassergebundener Decke
L 548	Warendorf/Einen	300.000	Priorität 30	Lückenschluss
L 547	Warendorf - Freckenhorst	720.000	ohne	Ohne Planung
L 548	Müssingen – Milte	424.000	ohne	Ohne Planung
L 586	Sendenhorst - Albersloh	165.000	ohne	Ohne Planung
L 671	Walstedde - Ahlen	650.000	ohne	Ohne Planung
L 794	Ahlen - Beckum	395.000	ohne	Ohne Planung

Stand: September 2020

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 126/2021
--	------------------------

Betreff:

1.000 Solardächer für den Kreis – Gemeinsames Förderprogramm der Städte und Gemeinden

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KBD André Hackelbusch	26.11.2021
Finanzausschuss Berichterstattung: Ltd. KRd Dr. Herbert Bleicher	07.12.2021
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KRd Dr. Herbert Bleicher	10.12.2021
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KRd Dr. Herbert Bleicher	17.12.2021

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 140310	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. Inv.Nr. - Neu	Bez. 1.000 Solardächer für den Kreis
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 2022: 250.000 EUR und 2023: 250.000 EUR b) EUR	

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Warendorf setzt das Programm zur Förderung von 1.000 Solardächern im Kreis Warendorf mit einem Gesamtvolumen von 500.000,- € für die Jahre 2022 und 2023 um.

Erläuterungen:

Der Bau einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) ist eine rentable und effektive Maßnahme zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, zur CO₂-Reduktion und zur anteiligen Eigenversorgung mit Strom. Zusätzlich ist positiv hervorzuheben, dass PV-Anlagen auf Dachflächen eine hohe Akzeptanz in der Öffentlichkeit genießen, da keine zusätzlichen Flächen zur Energieerzeugung in Anspruch genommen werden müssen und es keine Konflikte mit Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gibt.

Darüber hinaus bieten PV-Anlagen die Möglichkeit der Sektorenkopplung, indem der erzeugte Strom z.B. mittels Wärmepumpen zur Gebäudeheizung/Warmwasserbereitung und zum Aufladen eines E-Autos genutzt werden kann.

Das Potenzial dieser klimafreundlichen Stromgewinnung wird trotz ihrer i.d.R. gegebenen Wirtschaftlichkeit bislang nicht vollständig ausgeschöpft, da nur rund 10 % der Dächer mit PV-Anlagen belegt sind. Dies ist auf Informations- wie auf Anreizdefizite zurückzuführen.

Zur Erreichung der angestrebten Klimaschutzziele auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene bedarf es eines zügigen und umfassenden Ausbaus regenerativer Energien.

Vor diesem Hintergrund wurde von den 13 Städten und Gemeinden im Kreisgebiet der Wunsch nach einem Förderprogramm für Photovoltaikanlagen an die Kreisverwaltung herangetragen, um dem Ausbau dieser dezentralen, erneuerbaren Energieform einen deutlichen Schub zu verleihen.

Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden wurde der nachfolgende Vorschlag für ein „1.000-Solardächer-Programm im Kreis Warendorf“ als konkrete Maßnahme zum gezielten Ausbau Erneuerbarer Energien im Kreisgebiet erarbeitet:

Um die lokale Produktion von klimafreundlichem Solarstrom signifikant zu erhöhen und die Bürgerinnen und Bürger auf dem Weg der Energiewende zu motivieren aber auch zu unterstützen, sollen im Kreisgebiet Warendorf zielgerichtet 1.000 Dach-Photovoltaikanlagen (Dach-PV) in den Jahren 2022 und 2023 über ein Förderprogramm realisiert werden.

Das Förderprogramm ist so gestaltet, dass auf Antrag ein Förderzuschuss von 500 € je Dach-PV gewährt werden soll. Die Anlage muss im Kreisgebiet liegen und eine Mindestgröße von 4 Kilowatt peak (=kWp: Maßeinheit der Anlagengröße) installierter Leistung aufweisen. Es wird nur eine Anlage pro Adresse gefördert. Diese muss dann auch auf im Privatbesitz befindlichen Immobilien errichtet und im privaten Eigentum gehalten werden. Hintergrund der Begrenzung auf Privateigentümer ist, dass ein Konflikt mit EU-Beihilferecht vermieden werden soll. Außerdem ist die angedachte Fördersumme von 500 € bei größeren gewerblichen Anlagen kein wirklicher Anreiz.

Der Zuschuss kann von den Bürgerinnen und Bürgern als Investitionskostenzuschuss, aber z.B. auch für fachkundige Unterstützung bei den teils schwierigen steuerlichen oder rechtlichen Fragestellungen rund um die Installation und den Betrieb der Anlage eingesetzt werden.

Um das Förderprogramm möglichst unbürokratisch umzusetzen zu können und nicht in jeder der 13 Kommunen einzeln aufsetzen zu müssen, soll die Abwicklung beim Kreis Warendorf liegen. Auch bei der Gestaltung des Förderprogrammes sowie des Antrages liegt das Augenmerk auf einer einfachen und damit unbürokratischen Umsetzbarkeit.

Zur Abwicklung des Förderprogramms ist eine Verwaltungskraft mit einer halben Stelle erforderlich.

Die Fördersumme in Höhe von insgesamt 500.000,- wird verteilt zu je 50 % auf die Jahre 2022 und 2023 (jeweils 250.000,- €), bereitgestellt. Die Refinanzierung der Gesamtkosten (Fördersumme plus administrativer Aufwand für die Umsetzung des Programms beim Kreis) erfolgt durch die Kommunen nach ihrem jeweiligen Anteil an der allgemeinen Kreisumlage. Der Anteil der auf jede Kommune entfallenden, geförderten PV-Anlagen ist aber auch auf den jeweiligen Anteil an der Kreisumlage gedeckelt, wird jedoch auf ganze Anlagen aufgerundet.

Die Durchführung des Förderprogramms „1.000 Solardächer im Kreis Warendorf“ soll mit den jeweiligen Stadtwerken, Energieversorgern sowie der Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf abgestimmt werden, um einen möglichst reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Bei einer kompletten Umsetzung des Förderprogramms wird von einem ausgelösten Investitionsvolumen von rd. 8,4 Mio. EUR als regionale Wertschöpfung ausgegangen. Das fußt auf der Annahme, dass 1.000 PV-Anlagen mit einer mittleren Größe von 7 kWp für durchschnittlich 1.200 €/kWp errichtet werden.

Zugleich ist es bei einem geschätzten Zubau von rd. 7.000 kWp möglich, rd. 6 Mio. Kilowattstunden jährlichen Stromertrag zu generieren. Das ist der Bedarf von ca. 1.700 durchschnittlichen 4-Person-Haushalten (Annahme: 3.500 kWh pro Haushalt). Die Wertschöpfung für diese Stromerzeugung bleibt zukünftig in der Region.

Bei der angenommenen Erzeugung von zusätzlichen 6 Mio. kWh Sonnenstrom jährlich, können rund 1.200 Tonnen CO₂ jährlich eingespart werden.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 314/2021
--	------------------------

Betreff:

Reitregelung ab 01.01.2022

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	26.11.2021
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	10.12.2021
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	17.12.2021

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Beschlussvorschlag:

Die Freistellungsregelung für das Reiten im Wald im Kreis Warendorf wird gemäß § 58 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) mit Ausnahme der in der Vorlage benannten Waldgebiete gemäß Punkt 1 – 3 mit der Möglichkeit des Widerrufs beschlossen.

Erläuterungen:

Die bisherige Reitregelung für das Reiten im Wald im Kreis Warendorf ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Nach § 58 (1) LNatSchG NRW ist das Reiten in der freien Landschaft zum Zweck der Erholung über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Wegen auf eigene Gefahr erlaubt.

Im Wald ist nach § 58 (2) LNatSchG NRW das Reiten im Wald zum Zweck der Erholung über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Fahrwegen (befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege) sowie gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr erlaubt.

Der Gesetzgeber ermächtigt Kreise und kreisfreie Städte nach § 58 (3) LNatSchG NRW im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände in Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen das Reiten im Wald neben den öffentlichen Wegen auf allen privaten Wegen zuzulassen (Freistellungsregelung).

Die vorgeschlagene Regelung stellt eine Fortführung der Freistellungsregelung für das Reiten im Wald dar, die auch in den letzten Jahren weitestgehend problemlos angewendet wurde.

Die Freistellungsregelung bietet den Reiterinnen und Reitern den Vorteil, dass auch auf allen privaten Wegen und nicht nur den Fahrwegen im Wald geritten werden darf.

Die Freistellungsregelung soll für alle Waldgebiete im Kreis Warendorf mit folgenden Ausnahmen gelten.

1. In Naturschutzgebieten gelten gesonderte Regelungen.
2. Im Waldgebiet Kattmanns Kamp in Ostbevern wird das Reiten nach § 58 (2) LNatSchG NRW geregelt.
Das Reiten ist hier auf alle befestigten Waldwirtschaftswege sowie auf gekennzeichnete Wege beschränkt (Anlage 1).
3. Folgende Waldgebiete sollen, wie nach der bisherigen Reitregelung, nach § 58 (4) LNatSchG NRW aus der Freistellung herausgenommen werden (Anlage 2):
 - Waldgebiet Klatenberge in Telgte
 - Waldgebiet westlich Eiden
 - Waldgebiet Bockholts Busch in Neuwarendorf
 - Waldgebiet Sundern in Ahlen-Vorhelm

Laut Waldfunktionskarte des MULNV haben die unter Punkt 3 genannten vier Gebiete eine außerordentliche Erholungsfunktion, da sie so intensiv besucht werden, so dass ihr forstliches Management maßgeblich von der Erholung mitbestimmt wird (Erholungswaldstufe 1) oder sie werden im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark frequentiert (Erholungswaldstufe 2). In beiden Fällen sieht die Verwaltung eine Herausnahme aus der Freistellungsregelung als gerechtfertigt an.

In diesen vier Waldgebieten ist das Reiten neben den öffentlichen Wegen auf die in den Anlagen gekennzeichneten Reitmöglichkeiten beschränkt. Für das Waldgebiet Sundern werden noch entsprechende Reitmöglichkeiten geprüft.

Die neue Regelung gilt mit der Möglichkeit des Widerrufs.

Die Städte und Gemeinden sowie Waldbesitzer- und Reiterverbände werden angehört. Die Forstbehörde hat das notwendige Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Über die Ergebnisse wird, soweit sie zur Sitzung vorliegen, berichtet.

Anlagen:

Reitregelung Anlage 1

Reitregelung Anlage 2



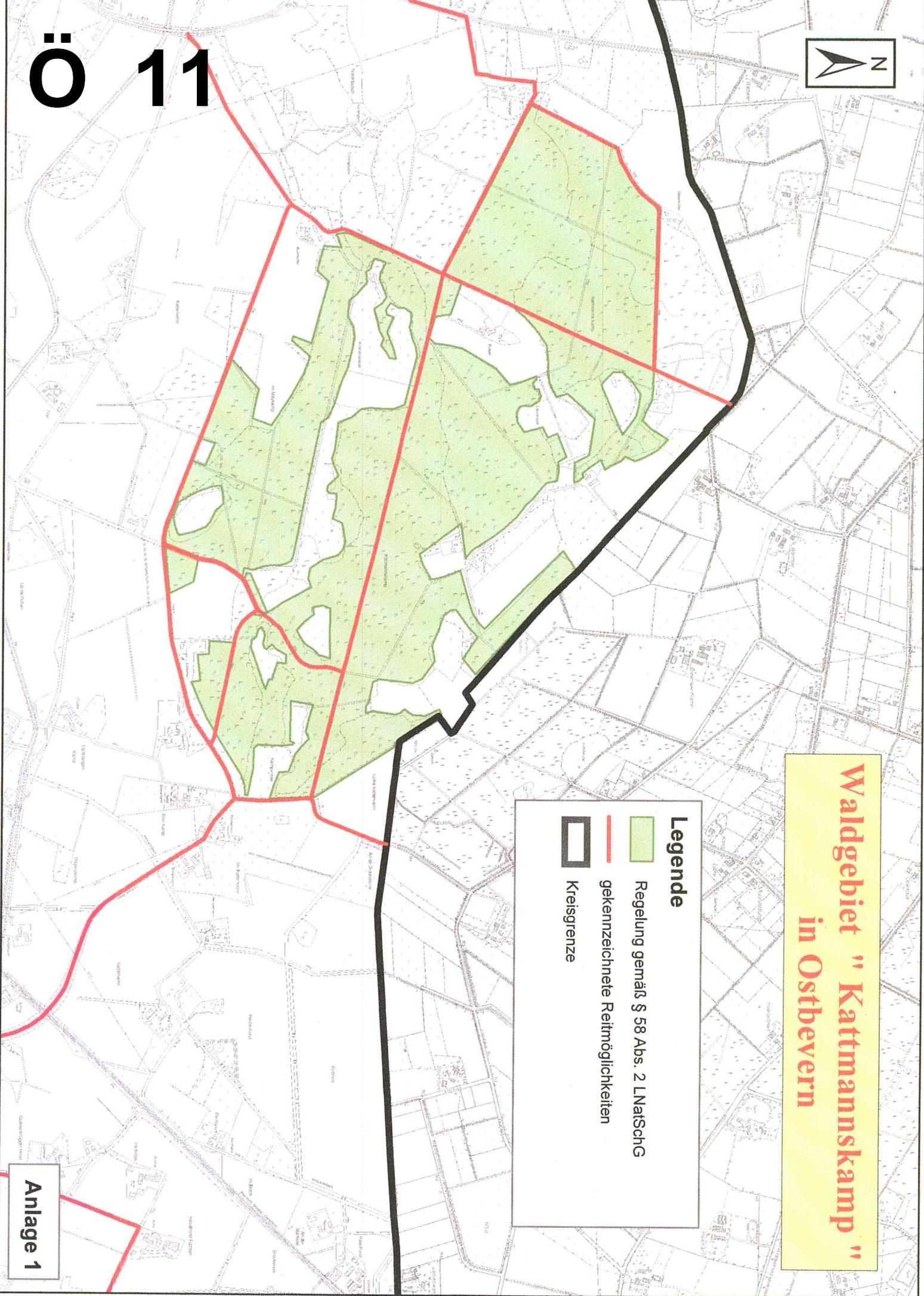
Ö 11

Waldgebiet "Kattmannskamp" in Ostbevern

Legende

-  Regelung gemäß § 58 Abs. 2 LNatschG
-  gekennzeichnete Reitmöglichkeiten
-  Kreisgrenze

Anlage 1





Waldgebiet "Klatenberge" in Telgte

- Legende**
- aus der Freistellung herausgenommenes Gebiet
 - Reitmöglichkeiten

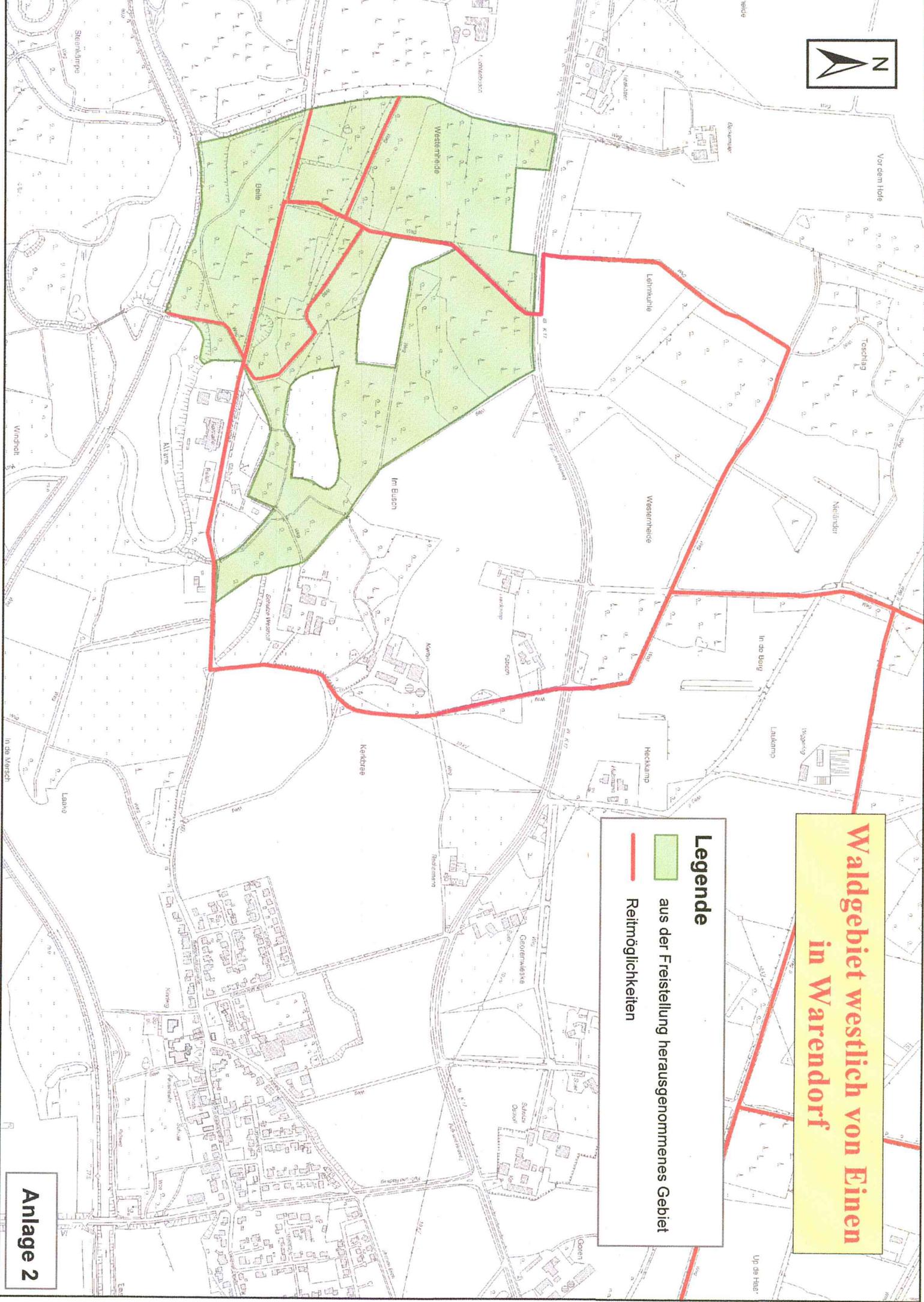
Telgte



Waldgebiet westlich von Einen in Warendorf

Legende

-  aus der Freistellung herausgenommenes Gebiet
-  Reitmöglichkeiten



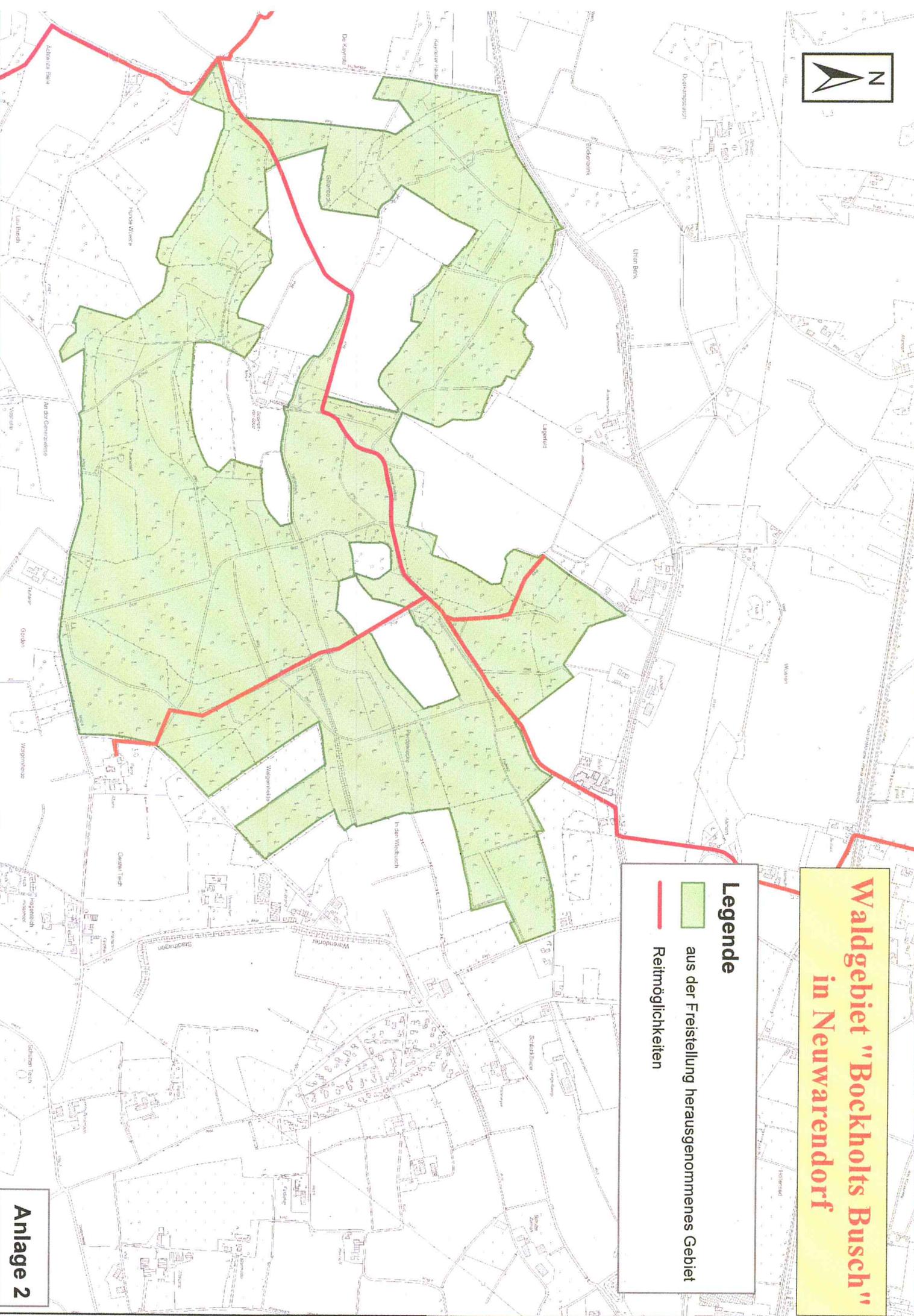
Anlage 2



Waldgebiet "Bockholts Busch" in Neuwarendorf

Legende

-  aus der Freistellung herausgenommenes Gebiet
-  Reitmöglichkeiten

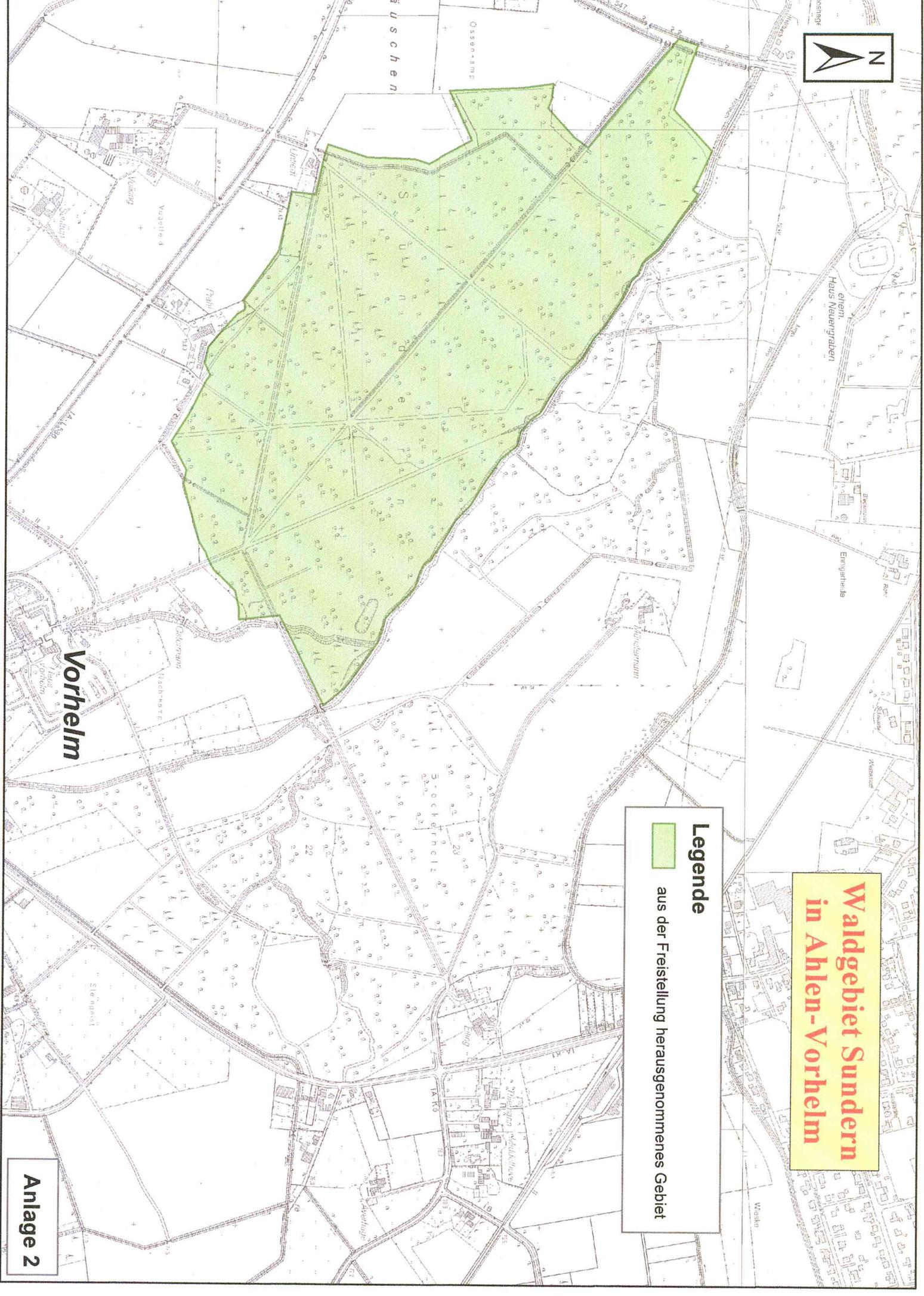




Waldgebiet Sundern in Ahlen-Vorhelm

Legende

 aus der Freistellung herausgenommenes Gebiet



Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 277/2021
--	------------------------

Betreff:

Haushaltsplan 2022

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	26.11.2021

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 wird, soweit eine Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung gegeben ist, zugestimmt.

Erläuterungen:

In den Zuständigkeitsbereichen des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung fällt die Beratung folgender Produktbereiche / Produktgruppen / Produkte:

Produktbereiche /Produktgruppe/ Produkt	Seite	Amt
09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	369 - 370	61
0901 Räumliche Planung und Entwicklung	371 - 372	
090110 Räumliche Planung und Entwicklung	373 - 375	
10 Bauen und Wohnen	389 - 390	61
1003 Denkmalschutz und –pflege	413 - 414	
100310 Denkmalschutz und –pflege	415 - 416	
11 Ver- und Entsorgung	417 - 418	66
1101 Abfallentsorgung	419 - 420	
110110 Abfallentsorgung/ -überwachung	421 - 422	
12 Verkehrsflächen- und Anlagen, ÖPNV	423 - 424	61
1202 ÖPNV	453 - 454	
120210 ÖPNV	455 - 457	
13 Natur- und Landschaftsschutz	458 - 459	61
1301 Natur- und Landschaftsschutz	460 - 461	
130110 Landschaftspflege, Naturschutz	462 - 464	
14 Umweltschutz	465 - 466	66
1401 Gewässerschutz	467 - 469	
140110 Landwirtsch. Wasserwirtschaft	470 - 471	
140120 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	472 - 474	
140130 Entwicklung und Unterhaltung der Gewässer	475 - 476	
1402 Bodenschutz	477 - 478	
140210 Bodenschutz, Altlasten und Abgrabungen	479 - 481	
1403 Klimaschutz	482 - 484	
140310 Klimaschutz	485 - 488	
15 Wirtschaft und Tourismus	489 - 490	61
1501 Tourismus	491 - 492	
150110 Tourismusförderung	493 - 495	

Die vorliegenden Anträge der Kreistagsfraktionen werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Produkten behandelt.

Anlagen:
Änderungsliste 12.11.2021

**Änderungen zum
 Haushaltsplanentwurf 2022
 in der Zuständigkeit des - Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung -**

- Ergebnisplan -

12

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPI. Seite	2022		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
1	Produkt 120210, Nr. 06 ÖPNV	456	+731.605		Die abgeschlossenen Wettbewerbsverfahren haben eine erhebliche Kostensteigerung für die Linienbündel WAF 2, WAF 5 und WAF 7 ergeben (s. Nr. 13). Dadurch erhöht sich der Erstattungsbetrag der betroffenen Kommunen um 731.605 € auf insgesamt 1.130.605 €. Haushaltsjahr 2023: +779.924 € (neuer Ansatz Erstattungen Verkehrsleistungen: 1.190.924 €) Haushaltsjahr 2024: +832.894 € (neuer Ansatz Erstattungen Verkehrsleistungen 1.256.194 €) Haushaltsjahr 2025: +890.877 € (neuer Ansatz Erstattungen Verkehrsleistungen 1.326.877 €)
2	Produkt 120210, Nr. 13, ÖPNV	456		+1.164.465	Die Ergebnisse der Ausschreibungen für die Linienbündel WAF 2, WAF 5 und WAF 7 übersteigen die ursprünglichen Ansätze aufgrund der höheren Kostensätze erheblich. Aus diesem Grund erhöht sich der ursprüngliche Ansatz für die Fahrleistungen um 1.164.465 € auf nunmehr 2.447.165 €. Als Einnahme stehen die Erstattungen der Kommunen in Höhe von 1.130.605 € unter Pos. 06 entgegen. Ein Betrag in Höhe von 230.000 € aus der ÖPNV-Pauschale dient ebenfalls zur Deckung der Kosten. Haushaltsjahr 2023: +1.301.512 € (neuer Ansatz Erstattungen Verkehrsleistungen 2.604.712 €) Haushaltsjahr 2024: +1.452.244 € (neuer Ansatz Erstattungen Verkehrsleistungen 2.776.544 €) Haushaltsjahr 2025: +1.618.035 € (neuer Ansatz Erstattungen Verkehrsleistungen 2.964.035 €)
3	Produkt 130110, Nr. 13, Natur- und Landschaft	463		+10.000	Naturdenkmale - Aufgrund vermehrt auftretender Schäden an Naturdenkmalen und der verpflichtenden Verkehrssicherungsmaßnahmen sollen für Jahre 2022 ff. weitere 10.000 € in den Haushalt eingestellt werden. Somit erhöht sich der Ansatz auf 30.000 €.
Summe der Veränderungen			+731.605	+1.174.465	

Antrag öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 285/2021
--	------------------------

Betreff:

SPD-Antrag zur Fahrradmitnahme

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	26.11.2021

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis

Erläuterungen:

Siehe hierzu den Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 10.09.2021, der als Anlage beigefügt ist.

Anlagen:

SPD-Antrag Mitnahme von Fahrrädern

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Kreistagsfraktion Warendorf

SPD Kreistagsfraktion Warendorf | Roonstr. 1 | 59229 Ahlen

Kreis Warendorf
Herrn Landrat Dr. Gericke
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Florian Westerwalbesloh
Stellv. Fraktionsvorsitzender

SPD Kreistagsfraktion Warendorf
Roonstraße 1
59229 Ahlen

Telefon: 02382 9144-60
Fax: 02382 9144-70
info@spd-kreistagsfraktion-warendorf.de
www.spd-kreistagsfraktion-warendorf.de

Freitag, 10. September 2021

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion Warendorf Mehr Räder in den ÖPNV – Mitnahme von Fahrrädern in öffentlichen Verkehrsmitteln innovativ und attraktiv ausweiten

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

die SPD-Fraktion im Kreistag Warendorf stellt zur Diskussion und Beschlussfassung in den nächsten Sitzungen des Fachausschusses UKMP und des Kreistags folgenden Antrag:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu entwickeln, wie die Mitnahme von Fahrrädern in öffentlichen Verkehrsmitteln verbessert, erweitert und optimiert werden kann. Die Barrierefreiheit ist dabei grundsätzlich mit einzubeziehen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Kontakt mit den dafür zuständigen Ansprechpartnern bei Bus und Schiene aufzunehmen und Veränderungen herbeizuführen, um schnellstmöglich zu Verbesserungen zu kommen.

Begründung:

Das jetzige Angebot zur Mitnahme von Fahrrädern in öffentlichen Verkehrsmitteln richtet sich nach den zur Verfügung stehenden begrenzten Kapazitäten. Und dass diese nicht ausreichend sind, konnte und kann man sowohl jeden Tag in der Hauptverkehrszeit, als auch an den Wochenenden, besonders aber in Ferienzeiten beobachten.

Um die Mitnahme in allen Bahnen auch in den Hauptverkehrszeiten ohne Nachteile für andere Fahrgäste freigeben zu können, müssen zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden. Sitzplätze in Regionalbahnen könnten z.B. bei Bedarf in eine freie Fahrradabstellfläche umgebaut werden.

Viel mehr Busse auf weiteren Relationen müssen mit Fahrradträgern und/oder Fahrradanhängern ausgestattet werden. Der einzige Fahrradbus F1 im Kreis Warendorf, der auch nur an Sonn- und Feiertagen zwischen Beckum und Münster angeboten wird, bedient diese Strecke nur mit 3 bzw. 4 Fahrten auf der Gesamtstrecke.

Die SPD-Fraktion will mit diesem beantragten Konzept ein verbessertes und dichteres, konzeptionell ausgearbeitetes Zusammenspiel von Umsteige- /-Netzwerkbeziehungen und

Verkehrsverknüpfungen zur Mitnahme von Fahrrädern erreichen. Die Kapazitäten des ÖPNV müssen erweitert und problemlose Transportmöglichkeiten angeboten werden.

Neben diesen Angebotserweiterungen ist es dringend geboten, am weiteren Ausbau von guten und sicheren Fahradstallanlagen an den Bahnhöfen, Haltestellen und Haltepunkten im Kreis zu arbeiten.

Die barrierefreie Erreichbarkeit ist gesetzlich vorgeschrieben und muss schnellstmöglich umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dennis Kocker
Vorsitzender



Florian Westerwalbesloh
Stellv. Vorsitzender



Detlef Ommen
Sprecher im UKMP